

Beiträge zur Geschichte des Solothurner Täufertums

Autor(en): **Appenzeller, Gotthold**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **14 (1941)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-322837>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gotthold Appenzeller:

**Beiträge zur Geschichte des Solothurner
Täufertums**

Beiträge zur Geschichte des Solothurner Täuferturns.

Von *Gotthold Appenzeller*.

In der Festschrift Eugen Tatarinoff erschien auf Seite 110—134 eine Studie des Verfassers unter dem Titel: „Solothurner Täuferturn im 16. Jahrhundert“. Der beschränkte Raum erlaubte es nicht, die zahlreichen interkantonalen und gemeineidgenössischen Verhandlungen in dieser Frage zu veröffentlichen. Dies soll nun hier nachgeholt werden. Die Nachforschungen wurden zudem für das 17. und 18. Jahrhundert weitergeführt. Auch diese Ergebnisse liegen hier vor.

*

1. Interkantonale und gemeineidgenössische Verhandlungen.

Die Täuferfrage beschäftigte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht nur jeden Stand für sich, sondern führte zu Verhandlungen zwischen benachbarten Ständen und schliesslich zu Verhandlungen der Tagsatzung.

Im Jahre 1530 wendet sich *Bern* an Solothurn. Schon am 10. Januar richtet der Berner Rat ein Schreiben an die Aemter Landshut, Erlach, Aarberg, Wangen, Attiswil, Bipp, Nidau, Büren, Aarwangen, Aarburg usw. und teilt mit, dass die Wiedertäufer vor kurzem eine allgemeine Zusammenkunft abgehalten hätten, an welcher beschlossen wurde, dass von ihnen ein Teil in das Gebiet Berns, ein anderer in das von *Solothurn* sich verfügen sollten „und allda ihre verführerische Sect, eigenrichtige pharisäische glissnerie voll alles Uebels, Frevels, Aufruhrs und der von Gott eingesetzten Obrigkeit widrig, leeren sollen, und also das gemein einfältige Volk an sich leken und verführen. Deshalb wir euch befehlen, auf solche Leute gut Sorg und Acht zu haben.“ Am 2. Februar wendet sich Bern direkt an Solothurn und macht darauf aufmerksam, dass in den Aemtern Wangen, Aarwangen und Bipp „heimlich practiziert“ werde. Da sich nun auch auf Solothurner Biet Leute finden werden, „die sich leiblicher Freiheit mehr denn des Wortes Gottes wollen gebrauchen“,

wird der Solothurner Rat darauf aufmerksam gemacht. Am 18. Mai zeigt Bern an, dass die „verführisch eigenrichtig Widertäufer“ in Obererlinsbach Aufenthalt und Unterschlauf gefunden haben und bitten, dass man sie von dannen weise¹⁾.

An der Tagsatzung zu *Baden* im Jahre 1530 treten zunächst die evangelischen Stände in der Täuferfrage zusammen. Am 20. Oktober wird beschlossen, die Leute zu verhaften und nach Verdienen zu bestrafen, ohne Rücksicht darauf, in welcher Obrigkeit sie angetroffen werden. Doch wird verabredet, dass die „Obersten, Rottmeister und Rädli-führer“ sofort zu Händen der sechs Orte gefangen und bis auf ihren Bescheid behalten werden sollen. Am 17. November befassen sich alle Stände mit der Angelegenheit. Dabei wird abgeredet, künftig allenthalben, in welchem Ort der Eidgenossenschaft und in welcher Vogtei es sein möge, die widertäuferischen Prädikanten zu verhaften und nach ihrem Verdienen an Leib und Gut strenge zu bestrafen, auch diejenigen, die deren Predigten nachlaufen oder die Prediger „behausen“ und „hofen“, ihnen Essen, Trinken oder Unterschlauf geben, teils am Gut, teils mit dem Turm zu strafen, damit man „söliches unchristlichen vuchs“ abkommen möge; es wird auch den Zugewandten und den Vögten geschrieben (und befohlen), gegen die Täufer einzuschreiten, wie hier festgesetzt ist²⁾. In spätern Verhandlungen vom 8. Juni 1567, 8. Juni 1578 und 17. August 1578 in *Baden* wird der gleiche Standpunkt festgehalten.

Am 6. Februar 1531 klagte an der Tagsatzung zu *Solothurn Bern* gegen *Solothurn*, dass die Widertäufer im Gebiet von *Solothurn* wohnen und heimliche Versammlungen halten, wobei sich *Bern* ausdrücklich auf den Tagsatzungsabschied des Vorjahres beruft. *Solothurn* gibt die Antwort, dass es allen möglichen Fleiss anwenden werde, um die Täufer aus der Landschaft wegzuweisen. Am 17. März findet sich der Berner Rat veranlasst, einen *Wattenwil* und *Venner Imhag* abzuordnen mit dem Verlangen, dass die *Solothurner* entweder ihre Täufer bestrafen oder der *bernischen* Obrigkeit gestatten sollen, sie anzugreifen und zu strafen, wo sie dieselben auf ihrem Erdreich betreten würden. *Solothurn* antwortet am 1. April, es sei allen Amtleuten befohlen, die Täufer zu vertreiben und überdies bei 10 Pfd. verboten, dieselben zu beherbergen; wenn deren Vorsteher ergriffen werden können, so sollen sie zu Händen der Ob-

¹⁾ Steck-Tobler, Akten zur Berner Reformation 1521—1532, Nr. 2693, 2716, 2795.

²⁾ J. Strickler, Amtliche Sammlung der ältern eidg. Abschiede. IV. 1b, Seite 811 und 842.

rigkeit überliefert werden; es sei daher nicht nötig und noch weniger zulässig, dass Bern dieselben im diesseitigen Gebiete selbst aufsuche¹⁾.

Diese Verhandlungen führten zu einem energischen erneuten Befehl an alle Vögte, zuerst am 5. Juni vom Kleinen, dann am 7. Juni 1531 von Kleinem und Grosse Rat, „alle *fremden Täufer* in meiner Herren Gebieten zu suchen und hinweg zu fertigen, und von denen, so hier aufgehalten, die 10 Pfd. Busse zu beziehen und den Vögten dies treffentlich zu schreiben²⁾.“ Am 29. August 1532 wird der „Handel der Wiedertäufer“ erneut vorgenommen und von beiden Räten in Ansehung des merklichen Schadens, den die Obrigkeit daraus zu erwarten hat, beschlossen, die Vögte zu veranlassen, mit den fremden Täufern zu reden, dass sie in zwei oder drei Tagen das Land räumen; wer darüber hinaus ergriffen wird, ist gefänglich einzuziehen „zu meiner Herren Händen“; wer sie beherbergt, ist mit 10 Pfd. zu büssen. Auch die Untervögte erhalten die nämliche Weisung³⁾.

Bern hatte aber eingesehen, dass mit polizeilichen Massnahmen nicht geholfen werde, sondern dass es sich um eine geistige Bewegung handle; eine Bewegung, mit der man sich gründlich und wissenschaftlich einmal auseinandersetzen musste, da sie in steter Zunahme begriffen war. Es wurde deshalb am 30. Mai 1532 beschlossen, in *Zofingen* in aller Form ein *Religionsgespräch mit den Täufern* abzuhalten. Die Zofinger Disputation dauerte vom 1. bis 9. Juli 1532. Es erschienen 23 Wiedertäufer mit sicherm Geleit. Bern ersuchte am 13. Juni den Stand Solothurn, auch die Täufer auf seinem Gebiet dahin zu senden, da es der lebendigste Wunsch Berns sei, sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Am 21. Juni kommt eine erneute Einladung, da Bern vernommen, die Solothurner Täufer wollten nicht persönlich erscheinen, sondern sich nur schriftlich verantworten, weil sie „ihres Glaubens ganz und gar versichert seien, deshalb sie keines Gespräches bedürfen“. Vor allem wünscht Bern das Erscheinen des Martin Lincki und verlangt ihn und andere der Täufer „Rabios“ (Führer, Leiter). Wenn sie nicht erscheinen, wird ihnen Bern auch nicht gestatten, an den Orten, da die Kirchensätze ihm gehören, wie das damals noch in Egerkingen der Fall ist, zu predigen, sondern wider sie handeln, „dass sie die Notdurft spüren werden“.⁴⁾ J. H. Ottius⁵⁾ berichtet über diese Tagung: „Dorthin kamen auch Diener (Pfarrer) aus

¹⁾ Strickler, Abschiede IV. 1b, Seite 901 und R. M.

²⁾ R. M. Sol., Bd. 20, Seite 271, 278.

³⁾ R. M. Sol., Bd. 532 (Bd. 22), Seite 374.

⁴⁾ St. A. Bern. Deutsch-Missivenbuch T., Seite 498 und 513.

⁵⁾ *Historia universalis de Anabaptistarum origine etc.*, Seite 57, Art. 5.

den Gebieten von Basel, Solothurn und Biel, die sich über die Verunglimpfungen durch die Anabaptisten beschwerten, woraus der Rat von Bern berechtigterweise die Veranlassung nahm, die Wiedertäufer zu untersagen. Mit Unrecht klagen uns also die Anabaptisten an, es werde dadurch, dass man von Seiten der Kirche der Behörde das Recht eingeräumt habe, über die Religion zu bestimmen, gewissermassen eine Herrschaft über die Kirche ausgeübt. Wie war es denn mit den alten Konzilien, bei denen Staatsmänner den Vorsitz führten, d. h. dafür sorgen, dass alles massvoll und gesetzmässig vor sich gehe, und schliesslich mit allen Synodalen zusammen die Entscheidung getroffen und die Verhandlungen durch Edikte bekräftigt haben?“ Ueber dieselbe Disputation schreibt Berchtold Haller an Bullinger am 15. Juli 1532: „Was wir in Zofingen neun Tage lang mit den Anabaptisten verhandelten, haben wir schon in Ordnung gebracht, damit es von eurem Christophorus gedruckt werde usw. Megander (Grossmann) und Sebast. Oeconomus (Hoffmeister) sind die Schauspieler der Tragoedie gewesen. Der Widertäufer Lingg, ein gelehrter Mann, ein Schlaukopf, der sich zu drehen weiss, redegewandt und ein erstaunlicher Heuchler, sehr geschickt in der Täuschung.“¹⁾ *Martin Weniger*, genannt *Lincki*, von Schaffhausen, neben Christian Brügger von Rohrbach der „fürnämste Töuffer und Rädli-führer“, ist eine der wenigen Persönlichkeiten, über die einiges Licht vorhanden ist. Er muss ein bedeutender Täuferlehrer gewesen sein und seine Wirksamkeit auf verschiedene Gegenden der Schweiz ausgedehnt haben. So trat er zunächst im Kanton Zürich an die Oeffentlichkeit und wurde nach dem dritten dortigen Täufergespräch vom 6. bis 8. November 1525 des Landes verwiesen. Dann bekannte ein Berner Täufer Flükiger im Juli 1531 vor Gericht, dass ihn der bekannte Täuferführer Lincki von Schaffhausen am vorherigen Ostertag getauft habe.²⁾ Wohl im gleichen Jahre taucht Lincki in der Solothurner Gemeinde Lostorf auf,³⁾ und unmittelbar vor dem Zofinger Gespräch wirkt er in Egerkingen (1532). In den gedruckten Verhandlungen⁴⁾ wird Lincki mit Namen erwähnt, da es um die Frage der Taufe geht. Er verlangt u. a. Schriftbeweise für die Kindertaufe, die seine Gegner natürlich nicht geben konnten. Nach beendigter Disputation wurde ein Tag zu Aarau angesetzt, die Disputationsakten zu vidimieren. Dazu wird auch der „ersame gelerte Marti

¹⁾ *ibid.* Seite 57.

²⁾ Samuel Geiser, *Die Taufgesinnten-Gemeinden 1931*, Seite 139, 173.

³⁾ Paul Burckhardt, *Die Basler Täufer*, Seite 44.

⁴⁾ „Handlung oder Acta gehaltner Disputation und Gespräch zu Zoffingen im Berner Biet mit den Widertäufern“. 1532. Seite 132 und 139.

Linggi, unser lieber und guter Fründ“ geboten mit freiem Geleite für ihn und einen beliebigen Gefährten.¹⁾ Der Solothurner Rat befahl dem damaligen Prädikanten Wilhelm Gipsler in Oensingen und seinem Gegenpart (vielleicht Lincki), an die Disputation von Zofingen zu gehen.²⁾ Linggi aber „ist niendert vorhanden“. Auch beim zweiten grossen Täufergespräch, 11.—17. März 1538 wird er erwähnt.

Am 23. Oktober 1533 sah sich *Bern* veranlasst, erneut an Solothurn zu schreiben, um auf die Tatsache aufmerksam zu machen, dass die Täufer auf Solothurner Boden zusammenkommen, wohin dann auch die Berner Täufer kommen. Schon früher hat Bern schriftlich und mündlich durch die Ratsboten darum angesucht, diese Verwirrung abzustellen, aber alles hat „gar wenig erschossen“. Wie glaublich berichtet wird, findet eine solche Zusammenkunft in Winznau statt, so dass es den Solothurner Rat nicht wundern wird, dass das den Bernern zuwider ist. Bern bittet, den Durchpass bei Olten zu schliessen. Bern sendet zu gleicher Zeit ein Schreiben an die Amtleute der benachbarten Vogteien.³⁾ Ungefähr ein Jahr später, am 16. November 1534, richtet der Rat erneut ein Schreiben an alle Vögte, ernstlich auf die Widertäufer zu halten, wo man sie trifft, sie anzunehmen und darin nicht säumig zu sein.⁴⁾

Am 23. November 1537 — wie oben im Jahre 1533 — richtet *Bern* an Solothurn eine Botschaft, diesmal durch die Venner Imhag und Pastor, welche mit grossem Ernste darauf hinweisen, dass die Versammlungen der Widertäufer stattfinden, diesmal vor allem in Aetingen und Lüsslingen, auf denen sie vor allem die Forderung aufstellen, weder Zins noch Zehnten zu geben und allen Ungehorsam gegen die Obrigkeit zum Ausdruck zu bringen. Wenn es vorkommen sollte, dass auf Solothurner Gebiet Unterschlupf gewährt werde, so wollten sie (von Bern aus!) sie selbst fangen lassen und hinwegführen. Sie erinnern an die geschlossenen Bünde und den „Abschied von Baden“. Der Rat beschliesst, erneut an die Vögte zu gelangen, um die Beschlüsse auszuführen.⁵⁾

Ob durch Bern veranlasst oder nicht, jedenfalls erlässt der Rat am 19. Mai 1545 den allgemeinen Befehl, die Täufer binnen acht Tagen zum Wegzug zu veranlassen; wer darüber hinaus betroffen wird, ist ins Hals-eisen zu legen. Ein Jahr später, am 19. Mai 1546, lässt der Stiftsprobst

1) Missiven-Buch T., Seite 581.

2) R. M. Bd. 22, Seite 371, 398, 406, 422.

3) St. A. Bern, Deutsch-Missivenbuch T, Seite 1058.

4) R. M. Solothurn, Bd. 25, Seite 142.

5) R. M. Solothurn, Bd. 27, Seite 302, 303, siehe auch Strickler Abschiede IV 1c, Seite 902.

zu St. Ursen dem Rate die Mahnung zugehen, in der Bekämpfung der Täuferi wachsamer zu sein, da sich einige unter den „nichtchristlichen Gehorsam getan“, und etliche „zusammengegangen“ (Versammlungen abhalten). Das Vorgehen von Bern und benachbarter Orte veranlasst den Rat am 23. November zu einem energischen Schreiben an den Vogt von Falkenstein, das am 25. zu einem Mandat an alle Vögte gestaltet wird. Da man bisher den Täufnern alle Musse gelassen hat, ihr Hab und Gut heimlich oder öffentlich zu verkaufen, alles zu Bargeld zu machen, dasselbe aus dem Land zu ziehen und damit nicht allein das Land an Geld zu „entblößen“, sondern auch die Abzugsgebühr zu umgehen, wird nun befohlen, Hab und Gut eines Täufers sogleich an sich zu ziehen, oder aber, wenn sie heimlich verkauft haben, mit den Käufern zu verhandeln, dass sie so viel Geld deponieren, als der Erlös gewöhnlich betragen würde. Wenn jemand mit den Hinwegziehenden öffentlich oder geheim handeln würde, ohne dass die Busse entrichtet würde, würde sich die Regierung an den betreffenden Käufern und an den verkauften Gütern schadlos halten; daher soll die Warnung allgemein mitgeteilt sein.¹⁾

In den Jahren 1579, 1592, 1595 und 1597 folgen Ratsbeschlüsse, welche *Täufer* und *Juden* in einem Atemzuge nennen. Die ausführlichste dieser Anordnungen ist die Missive vom 7. November 1592, in der verlangt wird, dass alle Juden und Täufer, die in der betreffenden Amtsverwaltung zu finden sind, ernstlich aufgefordert werden, binnen 14 Tagen mit Weib und Kind, Hab und Gut, „sich hinweg und ausserhalb unser Land und Gebiet machen“, und wenn nach diesem Zeitpunkt sich noch einiges davon findet, Hab und Gut in Beschlag zu legen und zu Handen des Rates zu beziehen. „Denn im Fall du diesem Befehl wirst nicht nachdrücklich und ehrbarlich nachkommen werden, werden wir dich ohne allen Grund deines tragenden Amtes berauben und solches mit einem andern besetzen ... dessen hiemit solst gewarnet sein.“²⁾

Am 13. April 1676 nimmt der Rat Kenntnis von einem Schreiben des Standes Bern, „die allgemeine Ausreutung der Widertäufer betreffend“, was zum Beschluss führt, an alle innern und Vögte *mutatis mutandis* die Aufforderung zu richten, genau Umschau zu halten, „damit solches Unkraut vor dem Aufwachs ausgerottet werden könnte.“³⁾ Eine vom Berner Rat angeregte Konferenz zur Besprechung der Täuferangelegenheit

¹⁾ R. M. 1545 (Bd. 39), Seite 246; 1546 (Bd. 41), Seite 215; Mandatenbuch II, 1515, Seite 544.

²⁾ R. M. 1579 (Bd. 83), Seite 84; 1592 (Bd. 96), Seite 679; Missiven Bd. 50, Seite 54; R. M. 1595 (Bd. 99), Seite 206; 1597 (Bd. 101), Seite 239.

³⁾ R. M. 1676 (Bd. 180), Seite 269.

wird vom Rat unterm 2. September 1707 als unnötig abgelehnt, da man bis jetzt alle Anstrengungen aufgewandt habe, um der Sache Herr zu werden.¹⁾ Im Jahre 1711 richtet der Stand Bern an Solothurn das Begehren, die auf dem Wasser zu verschickenden Täufer samt ihren Effekten ungehindert und zollfrei passieren zu lassen, was vom Rat unterm 8. Juli bewilligt wird. Demgemässe Weisungen gehen an den Zöllner zu Solothurn und den Schultheissen zu Olten.²⁾

Solothurn hat sich aber auch mit der Invasion von Täufern zu befassen, die von Norden in den *Jura* einwandern. Am 26. April 1535 hat sich der Rat mit einer aus bischöflich baslerischen Gesandten, den Vögten von Zwingen und dem Meyer bestehenden Delegation auseinandersetzen, welche die Solothurner auf die seltsamen Vorgänge aufmerksam machen wollen, die sich in der elsässischen Nachbarschaft begeben haben. Der Bischof von Strassburg habe Widertäufer vertrieben, diese hätten sich in die Wälder geflüchtet. Ihrer 200 hätten Colmar erobern wollen, aber sie seien rechtzeitig gewarnt worden. Nun bestehe die Gefahr, dass sich von den 4000 (?) eine grosse Schar ins Gebirge schlagen werde, und es sei ratsam, sich beizeiten dagegen vorzusehen. Daher begeherten die Gesandten des Bischofs von Basel, mit Solothurn einen Vertrag zu schliessen, nach dem jeder Teil die Täufer auf das Gebiet des andern verfolgen könne, den Rechten beider unbeschadet. Der Rat von Solothurn willigte in diesen Vorschlag ein, doch nur in Bezug auf die Wiedertäufer und keine andern Flüchtlinge, und nur auf die Dauer von zwei Jahren. Am 21. Mai wird der Beschluss ergänzt in dem Sinne, dass es nicht nötig sei, „Brief und Siegel aufzurichten“, wohl aber auf beiden Seiten sich ernstlich mit der Sache zu befassen, damit sie nicht überhand nehmen mögen, die zu Ergreifenden gefänglich einzuziehen und der andern Partei zu berichten.³⁾ Mehrere Jahrzehnte später, am 23. Mai 1589, erklärt sich der Solothurner Rat bereit, an einer Tagung mit dem Bischof teilzunehmen, um die Täufer beiderseits zu vertreiben. Am 19. Mai 1595 macht Landvogt Hans Jakob Gibeli auf die unhaltbaren Verhältnisse aufmerksam, dass sich die Täufer vom Hof „zur Buchen“ im Beinwilertal, wenn sie gewarnt werden, rasch ins bischöfliche Gebiet über die Berge weg nach Seehof verziehen, um dann wieder zurückzukehren, wenn die Nachforschung beendet ist. Der Vogt ist der Meinung, Solothurn sollte mit dem Bischof von Basel verhandeln, um dieses Hin- und Herziehen

¹⁾ R. M. 1707 (Bd. 210), Seite 701.

²⁾ R. M. 1711 (Bd. 214), Seite 734.

³⁾ R. M., Bd. 25, Seite 306, 343, siehe auch Strickler Abschiede IV 1c, Seite 495.

zu verunmöglichen.¹⁾ Am 21. Mai 1621 kommt es endlich zu einem Vertrag zwischen dem Bischof von Basel und dem Stand Solothurn wegen der geistlichen Jurisdiktion im Beinwilertal. Da heisst Punkt 11: „Wo die Priester und Pfarrherren uns Schultheiss und Rat in unsern Landen die Orte, wo die Wiedertäufer wohnhaft, namhaft machen, wollen wir diese abzuschaffen ohne gehörige Mittel nichts ermangeln lassen.“²⁾

Für die Solothurner kamen auch die Verhältnisse im *Münstertal* in Betracht, das seit 1486 mit Bern verburgrechtet war. Andererseits sind Propst und Kapitel daselbst mit Solothurn verburgrechtet. Begreiflicherweise übten die Berner einen starken Einfluss auf die religiösen Verhältnisse in diesen Gebieten aus. So konnte es Bern nicht leiden, dass die aus ihrem Gebiet vertriebenen Täufer im Fürstbistum einigen Schutz fanden. Ohne Reibung konnte es nicht abgehen, wenn der katholische Fürstbischof reformierte Untertanen hatte, die mit dem reformierten Bern verburgrechtet waren. Da Bern die im Münstertal eingeführte Reformation durch Unterdrückung der Täufer schützen zu müssen glaubte, hatte es der Bischof mit der Vertreibung der Täufer nicht eilig. Zuerst gab man sich gegenseitig Schuld an diesem „Unwesen“. Der Bischof verbündete sich mit Solothurn, das Bern gegenüber ebenfalls eine gewisse Laxheit gegen die Täufer zur Schau trug. Am 3. Oktober 1538 findet ein „Tag“ zwischen Bern und dem Bischof von Basel wegen der Wiedertäufer zu Münster in Gränfelden statt.³⁾ Man wolle von beiden Seiten eine Botschaft dahin abordnen, um die Täufer auszurotten und ihre Anhänger zu vertreiben und zu strafen. Doch möchte man im übrigen keine Einmischung von Bern. Am 8. November erscheinen ebenfalls Gesandte von *Solothurn* und tragen vor, dass ihre Obern vernommen haben, wie „M. H. etwas ingriffs beschehen und nüverungen des Vogtes“. Man bitte, daselbst keine Neuerung vorzunehmen, da „ir herren da gricht und recht zu volfüren“ und das Burgrecht vermöge, dass Propst und Capitel „ze bliben“, andernfalls müsste man das Recht anbieten vor gemeine Eidgenossen. Der Berner Rat antwortete: 1. Den Gesandten des Bischofs in Gegenwart derjenigen von Solothurn, er bedaure einiges in ihrer Instruktion. Was die von Bern getan, sei aus guter Nachbarschaft zur Abstellung der täuferischen Sekte geschehen; an einen Eingriff in die Rechte des Fürsten sei nicht gedacht worden. 2. Den Gesandten von Solothurn wird entgegnet, man bedaure, dass sie die Angelegenheit missverstanden

¹⁾ R. M. 1589 (Bd. 93), Seite 375. Vogtschreiben Falkenstein Bd. 37.

²⁾ Aklin, Aktensammlung Beinwil, Bd. V, Seite 851.

³⁾ Strickler, Abschiede IV 1c, Seite 1023.

haben; die von Bern seien nie der Meinung gewesen, wider Billigkeit und Bund zu handeln; dabei befremde es sehr, dass die von Solothurn anzeigen, sie werden gemäss dem Bunde Bern vor gemeine Eidgenossen laden; eine solche Citation halte man dem Bunde zuwider.¹⁾ In der weiteren Verhandlung zwischen Bern, den Münstertalern, Solothurn und dem Bischof von Basel ist kein Abschied ausgefertigt worden, dagegen ist die Instruktion der *Solothurner* Konrad Graf und Hans Wallier vom 11. Juni 1540 vorhanden.²⁾ Man habe nichts dagegen, wenn die von Bern mit den Landleuten zu Münster in Granfelden das Burgrecht erneuern wollen. Da aber dem Propst und dem Capitel daselbst alle Gerichte und Herrlichkeit bis an die dem Bischof von Basel zuständige hohe Obrigkeit gehöre und hinwider Propst und Capitel denen von Solothurn verbürgrechtet sind, so seien diese verbunden, es zu verhüten, wenn etwas zum Schaden der Rechte jener vorgenommen werden wollte. Die Gesandten sollen daher anhören, und wenn es sich nur um Erneuerung des Burgrechts handelt, sich nicht beteiligen. Wenn aber unter dem Schein der Religion Freiheiten, Herkommen und Rechte des Stiftes angetastet werden wollten, sollen sie die von Bern freundlich bitten, hievon abzustehen.

Die Grenzen gegen das Münstertal sind derart gestaltet, dass es den Täufern jederzeit möglich ist, diese zu wechseln. Daher richtet der Rat von Solothurn am 20. Mai 1622 an den Fürstbischof Wilhelm ein Schreiben, in dem es heisst, es seien „diejenigen Widertöufferischen Personen und Anabaptisten, so in Unsern Landen wohnen und befunden werden, auch etliche in E. F. Gn. gepiet zessin avisiert worden, als da sind Heini Stäli, wohnhaft im Wehrpellen, German Stälis frouw uff Montfallen und Jakob N. und sin frouw uff Mieschegg. Die haben wir uss guoter und pundtgnossischer thrüw und wohlmeinung nambhafft machen wöllen, uff das E. F. Gn. mit Ihnen auch prosedieren könne, Und darmit Gottes Obhalt und der Reinsten Gebärerin thrüwen fürpitt wohl bevelchend“.³⁾ Am 28. März 1731 liegt ein Bericht des Vogtes von Falkenstein vor, der von den wegen Predigens verklagten Margaretha Loosli, Catharina (Im)-Obersteg, Hans Kaufmann und anderer mitteilt, dass ihre „Hauptversammlung“ auf dem Brächviel, bei der alten Hütten, Monteau, Schiltsberg und andern Orten im Münstertal stattfindet. Der Rat von Solothurn macht den Bischof darauf aufmerksam und bittet um Remedur.⁴⁾

¹⁾ Strickler, Abschiede IV 1c, Seite 1035.

²⁾ Strickler, Abschiede IV 1c, Seite 1220/21.

³⁾ Bern. Staatsarchiv in Pruntrut; siehe E. Müller, *Gesch. der bern. Täufer*, Seite 238.

⁴⁾ R. M. Solothurn 1731 (Bd. 234), Seite 293 und Pruntruter Archiv; siehe E. Müller, *Gesch. der bern. Täufer*, Seite 241.

2. Die täuferische Bewegung im Kanton Solothurn im 17. und 18. Jahrhundert.

Dass die täuferische Bewegung mit dem 16. Jahrhundert nicht zum Stillstand gelangte, zeigten die wiederholten Bemühungen des Rates, ihrer Verbreitung Herr zu werden durch Anordnung von Massnahmen zu ihrer Vertreibung. Ratsbeschlüsse und Mandate, die an *alle Vögte* gelangen sollen, sind aus den Jahren 1676, 1697, 1707, 1711, 1716, 1719, 1725, 1750 und 1753 vorhanden.

Veranlasst durch ein bereits oben erwähntes Schreiben des Standes Bern, wonach sich die aus der Landschaft und Botmässigkeit Berns geschafften Täufer „bei unsern Dorfschaften einschleichen und in unserm Territorium refugierten“, erteilt der Rat den Vögten am 13. April 1676 den Auftrag, fleissig Aufsicht und schärfste Nachforschung zu halten, „damit solches Unkraut vor dem Aufwachs ausgerottet werden könnte“. Die Leute sind zu fassen und nach Solothurn auszuliefern¹⁾. Am 26. April 1697 gelangt der Rat an alle äussern und innern Vögte (ausser Bucheggberg) mit der Feststellung, es seien verschiedene „ohnkatholische Bibeln und sehr gefährliche Bücher“ unter den Untertanen verbreitet, was den Rat veranlasst, eine Haussuchung durchzuführen. Die Bücher sollen konfisziert, den Geistlichen oder Examinierenden übergeben und über die betreffenden Personen ein genaues Verhör angestellt werden. Die Verbreitung dieser Bücher wird in Verbindung mit den Täufnern gebracht, deren heimliche „gefährliche Zusammenkünfte“ immer wieder vermutet werden²⁾. Am 28. Februar 1707 beschliesst der Rat, die „Winterungen“, nicht aber die Lehen, auch andern, die der katholischen Religion nicht zugetan, zukommen zu lassen; ausdrücklich sind aber die Täufer ausgenommen; denn jeder Bewerber muss einen vom reformierten Prädikanten ausgestellten Schein vorweisen, dass sie „mit der widertäuferischen Sect nicht angesteckt seien“.³⁾ Im gleichen Jahre richtet Bern ein Schreiben an Solothurn und spricht dabei den Wunsch aus, es möchte zur Besprechung aller die Täuferie betreffenden Fragen, besonders wegen des Bucheggberges, eine Konferenz stattfinden. Am 2. September 1707 beschliesst der Rat, da man sich seit Jahren alle Mühe gegeben habe, die Täuferie zu bekämpfen, von einer solchen Zusammenkunft als unnötig

¹⁾ R. M. 1676 (Bd. 180), Seite 269.

²⁾ R. M. 1697 (Bd. 201), Seite 328.

³⁾ R. M. 1707 (Bd. 210). Mandate, Bd. VI., Seite 173.

abzusehen.¹⁾ Dagegen richtet er gleichzeitig an alle innern und äussern Vögte ein eingehendes Schreiben. Darin wird angeordnet, dass die Täufer, Männer oder Frauen, innert Monatsfrist das Land räumen sollen; in dieser Zeit können sie ihre Angelegenheiten ordnen. Bei den Pfarrern ist nachzuforschen, welche Leute ihre „schuldige Glaubenspflicht“ nicht erfüllen, in den Gottesdiensten nicht erscheinen und daher der Täuferei halber im Verdacht sind. Diese sind zur Rede zu stellen, ob sie Täufer seien oder nicht. Diejenigen, die sich dazu bekennen, haben innert Monatsfrist das Land zu räumen, wobei man ihnen androhen sollte, dass sie bei Wiederbetreten des Bodens gefänglich eingezogen würden, wobei dann mit aller Schärfe gegen sie verfahren werden müsste.

Am 4. Mai 1711 muss der Rat konstatieren, dass trotz der früher ergangenen Mandate sich auf Solothurner Boden wieder eine grosse Anzahl von Täufern vorfinde. Die Vögte werden zu strenger Nachforschung aufgefordert, zu untersuchen, „wie viele und welche Personen, es seien Meister oder Knecht mit dieser so schädlichen als giftigen Sect behaftet seien“. Die Namen sind aufzuschreiben und die üblichen Vorkehren anzuordnen.²⁾ Am 25. September 1716 sieht sich der Rat genötigt, sein 1707 ergangenes Verbot dahin zu präzisieren, dass er anordnet, „dass keinem Fremden einiges Futter in unserm Land verkauft noch geduldet werde, es sei denn, dass derselbe mit einem authentischen Schein von seinem Herrn Amtmann, hinter dessen Verwaltung er gesessen wäre, dass er der täuferschen Secte nicht zugetan sei, versehen.“³⁾ Am 20. September 1719 bestätigt das Mandat den gefallenen Beschluss, wobei ausdrücklich eine Busse von 100 Gulden denjenigen angedroht wird, die den Täufern „Unterschlauf“ geben; diese Busse wird von den fehlbaren Hausmeistern ohne Nachsicht erhoben; ein Drittel fällt der Obrigkeit, ein anderes Drittel dem Vogt und schliesslich dem Verleider zu.⁴⁾ Es ist wohl ein Beweis dafür, dass das Mandat nicht völlig ausgeführt wurde, dass die Klage über erneutes Ausbreiten der Täufer auf Solothurner Boden geltend gemacht wird. Am 3. Oktober ist ein Ratsbeschluss vermerkt, am 12. Oktober wird ein Mandat erlassen (erneut am 9. November 1725), das sagt: „Indem wir mit Ohnlieb vernehmen müssen, dass die Täufer mit Gewalt in unser Land eindringen und mit Aufnahme der Lehen und Winterung ohne Scheu sich darin niederlassen, dadurch der catholisch apo-

1) R. M. 1707 (Bd. 210), Seite 702.

2) R. M. 1711 (Bd. 214), Seite 490.

3) R. M. 1716 (Bd. 219), Seite 783.

4) Mandate, Bd. VII, Seite 71.

stolisch allein seligmachenden Religion grosser Eintrag geschieht und der Unsern Seelenheil in Gefahr gesetzt wird, also wollen wir, dass alle Täufer von unsern Landen gewiesen und abgehalten werden, so denn bei 100 Gulden unablässiger Busse männiglich verboten sein solle, denselben einiges Lehen, Winterung und Futter anzuvertrauen und zu verkaufen oder sonst auf einige Weise Unterschlauf und Einzug zu geben“¹⁾ Die Frage der fremden Tauner und Lehenleute ist Gegenstand eines Schreibens an alle Vögte unterm 13. November 1750. Darin wird einmal geboten, dass alle landfremden Lehenleute, die nicht wenigstens 30 Kronen als Zins zu entrichten haben, bis künftigen Mai 1751 das Land zu verlassen haben, wenn sie keine schriftliche Erlaubnis vorweisen können. Die bisherigen eingesessenen und künftigen Lehenleute sind zu verpflichten, bis zum Neujahr schriftliche Ausweise über Herkommen und Religion vorzuweisen, und, da die Niederlassung nur auf sechs Jahre hinaus gewährt wird, so sollen sie nach sechs Jahren erneut um die Bewilligung „einkommen“. Den Täufnern ist damit der Aufenthalt wie bisher, so auch in Zukunft, verboten. Widerhandelnde Hausmeister und Besitzer werden für jeden Fall mit 20 Pfd. Solothurner Busse bedroht.²⁾ Am 23. Februar 1753 wird in einem Schreiben an alle Vögte festgesetzt, dass unbekannte Personen beiderlei Geschlechts aus dem Kanton Luzern eindringen. Diese sind zu beaufsichtigen, ihre Taufe festzustellen und unter Mithilfe der Pfarrer zu erkundigen, ob in den verschiedenen Gemeinden nichts von der „Secte“ festzustellen ist.³⁾

Im Laufe der beiden Jahrhunderte sind Täufer, die von der Regierung namhaft gemacht und darum auch verfolgt werden, in folgenden Gemeinden anzutreffen:

Solothurn-Stadt und Burgernziel.

Bucheggberg: Küttigkofen, Hessigkofen, Nennigkofen (Riemberg), Lütterkofen, Lütterswil (Graben), Schnottwil, Gossliwil, Biezwil.

Kriegstetten: Kriegstetten, Rechterswil, Burgäschi.

Leberberg: Flumenthal-Hubersdorf.

Bechburg: nicht erwähnt.

Falkenstein: Balsthal, Mümliswil (versch. Höfe), Matzendorf, Welschenrohr, Gänsbrunnen (mit Malsenberg und Geelwald).

Olten-Gösgen: ohne Angabe der Gemeinde.

Dorneck-Thierstein: Beinwil (mehrere Höfe).

¹⁾ R. M. 1725 (Bd. 228), Seite 918. Mandate Bd. VII, Seite 170.

²⁾ Mandate Bd. IX, Seite 306.

³⁾ Mandate Bd. IX, Seite 338.

Stadt Solothurn. Unter der direkten Aufsicht der Behörden war es den Täufern kaum möglich, bleibend wieder Fuss zu fassen. Immerhin fehlt es nicht ganz an Spuren. So wird am 21. Januar 1605 der Wiedertäufer Hans Wiedmer, weil er der christlichen Kirche keinen Gehorsam erweisen will, erneut angehört. Er bittet um die Gnade, dass man ihn, weil er alt und über 30 Jahre in Solothurn gewohnt habe, hier bleiben lasse. Seine „Liebsblödigkeit“ habe ihn am Besuch der Kirche gehindert. Der Rat bewilligt ihm um der grossen Kälte willen einen Aufschub von einem Monat; dann aber soll er ohne Verzug wegziehen.¹⁾ Im Jahre 1613 hat der Stand Zürich den Hans Landis, Galli Fuchs und Stephan Zehender auf die Galeeren verurteilt und gebunden dem französischen Gesandten nach Solothurn zugeführt, wo sie mit Hilfe bernischer Brüder den Weg aus dem Gefängnis fanden. Am 23. September hatte sich der Profos Hauptmann Victor vor dem Rat wegen der ausgebrochenen Täufer (und andern), die vor einigen Tagen den St. Petersturm verlassen konnten, zu verantworten. Er teilte mit, dass ihnen alle Instrumente, Feilen und Lochsägen nächtlicherweise gebracht worden seien und dass keine Vernachlässigung seinerseits vorliege. Das Aufsehenehepaar wird beauftragt, in aller Stille Nachforschungen zu unternehmen, und wenn möglich diejenigen festzustellen, die ihnen hinausgeholfen haben (was wohl ohne Erfolg geblieben sein wird). Die Angelegenheit fand noch an der Tagsatzung vom Jahre 1616 in Baden Erwähnung. Am 2. März berichtete die zürcherische Gesandtschaft über die Beschwerden und Angelegenheiten, welche Zürich der Wiedertäufer halber begegnen und wie es diejenigen, welche nicht aus dem Land ziehen wollten, zur Galeerenstrafe verurteilt habe. Diese hätten aber in Solothurn entweichen können und seien sogleich wieder ins Land zurückgekehrt. Nun habe man einen dieser Hauptführer wegen seiner Widersetzlichkeit, nicht aber um des Glaubens willen, hingerichtet.²⁾

Am 9. November 1725 erhielt Burgermeister Vesperleder den Auftrag, zu untersuchen, welche Grundbesitzer den eint- oder andern Wiedertäufern „Winterungen“ verliehen haben oder ihnen „Unterschlauf“ geben. Weder Meister noch Knechte sollen dieser Secte angehören und darüber schriftlichen Bericht vorlegen. Am 14. November wird aus den vier innern Vögten und dem Burgermeister eine Kommission eingesetzt. Dieser Bericht wird am 20. Dezember erstattet. Das Verzeichnis zeigt,

¹⁾ R. M. 1605 (Bd. 109), Seite 2.

²⁾ R. M. 1613 (Bd. 117), Seite 373. Strickler, Amtl. Sammlung der ältern eidg. Abschiede, V. I. A. Seite 1233.

wie viele einheimische und fremde Personen angetroffen wurden, solche, welche „Scheine“ der reformierten Prädikanten vorweisen konnten, und andere, bei denen der Ausweis verdächtig war. „Da sich die Secte immer mehr ausbreite und der Stadt zudringe“, verlangen sie die Weisung des Rates. Dieser beschliesst, dass alle Lehenleute vor der Kommission erscheinen und schwören sollen, dass sie der genannten Secte nicht angehören.¹⁾ Sämtliche um die Stadt herum und sonst bekannten bernischen Lehenleute, Sennen etc., wurden vor der Kommission verhört und zum Eid aufgefordert; allein sie weigerten sich, den Eid abzulegen, weil sie glaubwürdige Attestate vorbringen konnten, durch die einwandfrei nachgewiesen war, dass sie nicht Täufer seien. Das führte zum allgemeinen Beschluss, die in Frage kommenden Dienstboten, Küher, Lehenleute oder Sennen künftig gleich zu behandeln und im Verweigerungsfalle aus dem Land zu weisen.²⁾ Da bei einigen Privaten über die Tragweite dieser Beschlüsse Unklarheit entstand, sah sich der Rat am 14. März 1731 veranlasst, festzulegen, dass „Leute von protestierender Religion anzunehmen erlaubt“ sei, diese aber hätten zu schwören: 1. der täuferischen Secte nicht zugetan, 2. mit keinem auf keinerlei Weise interessiert zu sein, und 3. keinem von beiderlei Geschlechts Unterschlauf gestatten wollen. In Anwendung dieses Beschlusses werden Christian Schilt und Daniel Jacob die Täufer, in deren Namen Franz Balthasar Kiefer vor dem Rat spricht, abgewiesen, von jemand um die Stadt herum Futter anzukaufen. Mit diesen wirtschaftlichen Massnahmen soll jeder Verkehr mit den Täufern verhindert werden.³⁾

Bucheggberg. Diese Vogtei ist nach wie vor in Bezug auf die Täuferniederlassung das Sorgenkind der Regierung und wird in der Dichte der vorhandenen Gruppen nur von den abgelegenen Tälern des Juras übertroffen. Die Nähe der bernischen Bezirke veranlasst die flüchtigen Täufer, über die Grenze zu kommen, und in den kleinen Dörfern mit den vielen Waldgebieten finden sie sich leicht geborgen. So ist nicht zu verwundern, dass der Rat am 17. Oktober 1601 (zugleich auch nach Kriegstetten) dem Vogt von Bucheggberg den strikten Befehl zukommen lässt, die vorhandenen Täufer zu vertreiben; wer nicht innert Monatsfrist davon zurücktritt, ist gefänglich einzuziehen, mit dem Eid des Landes zu verweisen und ihr Gut zu konfiszieren.⁴⁾

¹⁾ R. M. 1725 (Bd. 228), Seite 1036, 1056, 1219.

²⁾ R. M. 1726 (Bd. 229), Seite 4.

³⁾ R. M. 1731 (Bd. 234), Seite 270, 834.

⁴⁾ Missiven 1601, Seite 171.

Wenn wir nun den einzelnen Gemeinden nachgehen, so finden wir im Jahre 1600 Küttigkofen erwähnt, wo „des Wiedertäufers Frau“ die auf sie gefallene Busse auch entrichten soll. Andererseits wird einem solchen, der einen Täufer beherbergt, diese bis auf 10 Pfd. nachgelassen.¹⁾ In Hessigkofen ist ebenfalls eine Busse durch den Vogt einzuziehen und dem Rate zu verrechnen. Aus Hessigkofen stammt Johann Jakob Ischer, der sich am 12. Oktober 1768 in Péry (Jura) aufhält.²⁾ Am 2. Oktober 1606 erhält der Vogt den Auftrag, den Täufer im Riemberg (Gemeinde Nennigkofen), wo schon im 16. Jahrhundert sich solche vorfanden, laut Mandat zu vertreiben.³⁾ Vor allem die solothurnisch-bernische Kirchgemeinde Oberwil ist der Sitz zahlreicher Täufer. Aus den Akten der Kirchgemeinde erhalten wir folgende Mitteilungen: An der Sitzung des Chorgerichts vom 24. April 1707 wird konstatiert, dass an Ostern beim Abendmahl niemand fehlte ausser den Taufgesinnten (Chorgerichtsmanual). 1708: Hans Holzer im Graben (Grabenöle in Lüterswil) ist ein Täufer (Taufrodel). 1708, 16. Dezember: Hans Bandi sei bei dem Täufer im Graben sehr gemein; es sei zu befürchten, dass er zu dieser Sekte herübergezogen werde (Chorgerichtsmanual). 1711, 6. September: Verschiedene täuferisch gesinnt Gewesene haben sich wiederum beim Abendmahl eingestellt (Chorgerichtsmanual). 1736: Es starb Elsbeth Mollet, Urs Stuber, des Täufers zu Gossliwil Weib (Sterberodel).⁴⁾ In den solothurnischen Gemeinden Schnottwil, Biezwil, Lüterswil und Gossliwil haben sie sich niedergelassen. Am 30. Juni 1711 berichtet Landvogt Greder über seine Verhandlungen mit mehreren Täufern, die sich weigerten, den Gehorsamseid abzulegen mit dem Hinweis, „dass bei ihnen das Ja und Nein so viel sei als ein Eid, es lasse ihnen auch das Gewissen nicht zu, mehreres abzustatten“. Da nun aber ihre Frauen und Kinder nicht Mitglieder der Secte seien, bitten sie den Rat, sie nicht von ihren Gütern und der Wohnung zu verstossen. Mit fünf Täufern soll der Anfang gemacht werden: Urs Stuber, des Müllers Sohn in Gossliwil, Hans Holzer im Graben zu Lüterswil, Hans Dick und Peter Moser in Biezwil und Urs Rätz in Schnottwil sollen innert acht Wochen ihre Güter verkaufen; sonst werden diese an eine Steigerung gebracht und an den Höchstbietenden verkauft. Sie selber haben das Land zu verlassen. Da sie mit erneuter Bitte durch Seckelmeister Glutz an den Rat gelan-

¹⁾ R. M. 1600 (Bd. 104), Seite 33 und 207.

²⁾ R. M. 1602 (Bd. 106), Seite 87. Ernst Müller, Geschichte der bern. Täufer, Seite 248.

³⁾ R. M. 1606 (Bd. 110), Seite 395.

⁴⁾ Gütige Mitteilungen des Herrn alt-Pfarrer Ernst Kocher, früher in Oberwil b. B.

gen, wird beschlossen, Frauen und Kinder zu lassen, ihnen aber Vögte zu geben. Wenn diese fünf Täufer das Gebiet verlassen haben, wird man weiter sehen, was mit den übrigen zu geschehen hat.¹⁾

Gosswil, Biezwil und Schnottwil kommen wieder 1751/52 vor. Niklaus Knörr und Stephan Jaggi von Gosswil, Barbara König, Hans Sutters Witwe von Biezwil und Madle Bütiger, eine ledige Person von Schnottwil werden dazu verurteilt, das Land zu verlassen, weil sie von ihrer Secte nicht zurückgetreten und den deshalb aufgesetzten Eid nicht leisten wollen; ihre Güter sind zu versteigern und ihnen das gewöhnliche Abzugsgeld zu verlangen.²⁾ Zu eingehenden Verhandlungen gibt das Jahr 1757 Anlass. Am 18. April berichtet Landvogt Joh. Carl Grimm, dass er durch einen zuverlässigen Mann in Erfahrung gebracht habe, wann und bei wem die nächtlichen Versammlungen abgehalten würden. Darum habe er in der vergangenen Samstag Nacht gegen 1 Uhr die Leute in Stephan Jaggis Haus in Gosswil gefunden, angehalten, sämtliche Männer aufgeschrieben, ihre Bücher, Schriften und andere Effekten versiegelt und die bereits vorhin erwähnten Stephan Jaggi und Niklaus Knörr den Behörden zugeführt. Der eine von ihnen habe ein ungetauftes Kind sterben lassen und ein vierjähriges ungetauft im Hause. An der Versammlung hätten ungefähr 20 Personen teilgenommen. Der Vogt erhält den Auftrag, über die Effekten ein genaues Inventar auszufertigen, sich zu erkundigen, ob kein weiteres Vermögen vorhanden sei, dem Jaggi mitzuteilen, dass er sein vierjähriges Kind durch den Prädikanten taufen lasse und die beiden vorläufig aus der Haft zu entlassen, um später wieder über sie zu berichten.³⁾ Am 13. Mai 1757 liegt dem Rat ein ausführliches „Gutachten einer wohlverordneten Bucheggberger Cammer die Wiedertäufer oder sogenannten Mennoniten betreffend“ vor, das Punkt für Punkt vom Rat erörtert wird.⁴⁾

„ad. 1) dahin lautend, dass sie nach genau erwogenen Gründen, die sowohl eine menschliche als auch politische Rücksicht zur Beherzigung darreichen mögen, zum voraus einhellig bekunden, dass man die täuferische Secte schon Ao. 1400 (?) und 1500 von einer gesamten lobl. Eidgenossenschaft als schädlich und sie nirgends geduldet werden solle. Angesehen, ein solches seither auch wieder von allen Cantonen in Particular sonderheitlichen, aber von IHRO Gnaden Altvor-

¹⁾ R. M. 1711 (Bd. 214), Seite 696, 757.

²⁾ R. M. 1752 (Bd. 255), Seite 81.

³⁾ R. M. 1757 (Bd. 260), Seite 308.

⁴⁾ *ibid.* Seite 410.



Müller Isak, Wiedertäufer; Anna Maria Hagmann; Caspar Aeby.
Bucheggberger Trachtenbild von Reinhard. 1795.
Historisches Museum, Bern.

dern, je zu Zeiten verordnet und beobachtet worden, mithin dieselbe damals, da sie wirklich noch nicht so stark allem Anschein nach, aber im Wachstum und in kurzem mehrere von den samthaften Dörfern ohne Zuwarten aus Ihr. Gnaden Landen getilget und ausgerottet werden sollen. Bei solcher Genehmigung könnte besonders dem Vogte am Bucheggberg aufgetragen werden, die bewussten öffentlichen Täufer in dem Bucheggberg mit nachdrücklicher Einschärfung (dass sie sich nicht mehr erfrechen sollen, auf hiesiger Botmässigkeit eine Versammlung zu halten, würden sie ansonst und in solchem Fall Ihre Gn. hohe Ungnade sich zugezogen haben und nach aller Schärfe dafür abgestraft werden sollen), also gleich weg zu mahnen diejenigen, so darin zu beargwöhnen waren, nach genauer derselben Nachforschung zu dem gehörigen Eid vermögen, und so dergleichen sich zu demselben nicht fügen wollen, solchen ebenfalls diesen Ihr Gn. Befehl zu verdeuten, welchen nach Hr. Obervogt sich fleissigst angelegen lassen sein solle, dass alle diese Sectierer das Land förderlich raumen und diese Herrschaft von dergleichen Leuten gesäubert, unbewohnt und so viel möglich unbetreten bleibe, zu dem Ende vermeinten MGHrn. gar ratsam zu sein, dass ein jeweiliger Obervogt der Herrschaft am Bucheggberg bei seiner alljährlich abzulegenden Rechnung pro informatione einen Auszug der Täufer halb tue, aber auch geschehene genau Erkundigung in Erfahrung bringen möge, dass sich öffentliche Täufer oder Leute, die beargwohnt werden, Leuten dieser Secte zugetan zu sein, darin sich befinden oder nicht.

ad. 2) Damit aber das Inconvenium gehoben wäre, auf dass der Bucheggberger Täufer Gut nicht entäussert, sondern gleichwohl in unser Gn. Herren und Oberrn Landen beibehalten werden könnte, haben sich MGHrn. diesorts anderwärtig einzuschlagenden erwähnende Massregeln, wie sie damals vorgefundenen Täufer solche selbst eröffnet, vorgetragen und erkennt, wohlgefallen lassen, nämlich dass derselben Güter und Mittel' durch einen Vogtmann im Land verwaltet und besorgt, dann aber mehreres nicht als der alljährliche Abtrag und Ususfructus gefolget werden solle, es sei denn Sache deswegen begleitenden Umständen Ihre Gn. auf bittlich geschehenes Anhalten denselben auch etwas von dem Hauptgut gegen Ertrag des Abzugs zukommen zu lassen geruhen wollten.

ad. 3) Sehen Ihre Gn. nicht (ein), warum die bucheggbergischen Täufer wegen ihres bisherigen Dahierbleibens zur Strafe gezogen werden sollen, da solches conveniendo (mit Einverständnis) und

mit Wissen von männiglich geschehen. So viel aber die gehaltene Versammlung anbetrifft, weil solche schon öffentlich verboten gewesen, und aus erheblichen Ursachen von keinem Staate zu billigen noch zu gestatten seien, als wäre Ihro Gn. massgebliche Meinung dahin ausgeschlagen, dass Stephan Jaggi zu Gosswil und Niggli Knörr von Bibern ein Jeder um 100 Pfd. Geldbuss zu Handen des Arbeitshauses angelegt, neben der (bereits) ergangenen zu bezahlen gehalten werden sollen.

(Dazu beschloss der Rat, dass auch alle diejenigen, welche der Versammlung beigewohnt, sie seien wirkliche Täufer oder nicht, zu Handen des Arbeitshauses in 10 Pfd. Geldbusse verfällt seien.)

ad. 4) Haben MGHrn. die Kosten reguliert wie folgt:

dem Obervogt für seine Mühe, Kutsche und Pferd	24 Kr.
Hrn. Amtschreiber	12 Kr.
Einem Mann wegen viel Läufe, und Gängen, Versäumnis, nach Bericht des Obervogts	15 Kr.
dem Wachtmeister Weltner anstatt der verordneten 2 Kr. 10 btz.	3 Kr. 5 btz.
den vier Soldaten jedem ein Stück	6 Kr. 10 btz.
dem Reiter	2 Kr. 10 btz.

Dann sollen die Täufer wegen der Zehrung in der Wirtschaft zu Tscheppach mit der Wirtin abkommen, wobei es gelassen worden.

ad. 5) In Ansehen derjenigen Mittel, welche laut gezogenem Inventar in der Herrschaft Bucheggberg zu Handen einiger Particular Täufer hinter dem Berg gefordert werden, so sich auf 8425 Pfd. belaufen, dann auch in Erwägung derjenigen, so allda zu Handen der Täufergemeinde und derselben Armen zinsbar stehen, welche letztere auf 2914 Pfd. zusammen aber auf 11,339 Pfd. ansteigen, haben MGHrn. als erforderlich zu sein erachtet, dass der gemessene Befehl erteilt werde, dass den fremden Täufern ihre Gülden innert drei Jahren Frist abgelöst und bezahlt werden, die der Täufergemeinde zugehörigen Gülden entweder bei Ihro Gn. oder Hochderselben Gotteshäusern gegen Ertrag des Betrages zu Handen gezogen und denselben abgenommen würden, für die Wahrheitsleistung zwar der Täufer Güter verhaftet sein und verbleiben sollen, bis und solange dieselben sonst von den Schuldner hinlänglich werden versichert werden.“

Es ist dies die ausführlichste und gründlichste Darstellung des obrigkeitlichen Standpunktes, weshalb die Wiedergabe nur mit unbedeutenden Kürzungen erfolgt.

Am 16. Mai ordnet der Rat an, dass die bei der stattgehabten Versammlung konfiszierten Bücher den Kapuzinern zu übergeben seien. Am 15. Juli wird mit Befremden konstatiert, dass die vierjährige Tochter des Stephan Jaggi noch nicht getauft sei und gefragt, was den Prädikanten wohl veranlasse, zuzuwarten. Gleichzeitig werden die Täufer aufgefordert, bis zum St. Michaelstag (29. September) das Land zu verlassen. Am 17. August teilt Altrat Vogelsang mit, dass Stephan Jaggi, einer der auszutreibenden Täufer, „der Sinnen also beraubt“, dass er habe angeschossen werden müssen (geisteskrank). Benz Wyssens Ehefrau sei stockblind, und der Ehemann beschwere sich, wie Hans Wyss die seine zu verschicken. Endlich begehre Niggli Knörr, welcher seine im Bucheggberg liegenden Güter verlasse und dafür im Bistum ein Lehen empfangen, 40 Kronen ausser Land zu ziehen; seine Magd möchte, bis die Erträgnisse in Garten und Pünten eingesammelt, im Land bleiben. Der Rat beschliesst, dass Stephan Jaggi im Lande bleiben dürfe, solange er in seinem verwirrten Zustand verbleibe; aber es ist ihm ein tüchtiger Vogt zu bestellen. Knörr darf die 40 Kronen mitnehmen, und seine Magd bis Allerheiligen bleiben. Die 70jährige blinde Frau des Benz Wyss ist ihrem Manne zu überlassen, unter der Bedingung, dass keine Gemeinschaft mit den Täufnern stattfinde. Da die Debitoren der ausgewiesenen Täufer die Frist zur Bezahlung der unverbrieften Schulden als zu kurz empfinden, billigt ihnen der Rat am 3. Dezember 1757 den Termin von einem Jahre zu; denjenigen, die ihre Schulden verbriefen lassen wollen, soll das Geld durch den Seckelmeister vorgeschossen und ihnen überdies die Kosten des Briefes nachgelassen werden. Das Verzeichnis der zum Teil den Armen der Secte, zum Teil den Täufnern selbst zugehörenden in Collocation und Handschriften bestehenden Gülten macht eine Summe von 6631 Pfd. aus. Der Seckelmeister erhält den Auftrag, die zu 5 % versicherten Posten gegen bares Geld zu Ihre Gn. Händen zu ziehen, das, was die Täufer darauf schuldig, einzubehalten und wegen den übrigen Posten sie dahin zu weisen, dass sie selbige versilbern oder auf andere Weise an Mann zu bringen suchen sollen¹⁾.

Von Lüterkofen stammt Urs Nussbaum, der sich am 12. Oktober 1768 im jurassischen Dorfe La Heutte befindet.²⁾ Am 7. Januar 1757 erhält

¹⁾ R. M. 1757 (Bd. 260), Seite 420, 574, 620, 653, 938.

²⁾ E. Müller, Geschichte der bern. Täufer, Seite 248.

der Vogt von Bucheggberg den Auftrag, sich über einen gewissen Isac N. N., einen „Täufer und Vieharzt“, zu erkundigen, der irgendwo wohne und Tier und Menschen auf gleiche Weise „arzne“. Es gilt, sich zu erkundigen, ob er die Erlaubnis zur Niederlassung erhalten habe, auch, „wes Glaubens, Tuns, Handelns und Wandels selbiger sei“. Ein Bericht ist nicht vorhanden.¹⁾

Kriegstetten. Am 10. März 1601 erhält der Vogt von Kriegstetten den Befehl, „Hans Stelli den Täufer“, der bereits 1592 erwähnt worden war, bis kommende Ostern zu dulden; findet man ihn noch nachher im Gebiet, so ist auf sein Haus, Hab und Gut zu greifen, zu verkaufen und der Erlös zu Handen zu ziehen. Am 17. Mai 1602 wird das Gebot wiederholt.²⁾ Das gibt dem Rat den Anlass, ganz allgemein dem Vogt den Befehl zu erteilen, „dass er von der täuferischen Secte alles tue verweisen“, und so sie dem Befehl nicht Folge leisten, sind die Täufer wegzuweisen und ihr Gut einzuziehen.³⁾ Vereinzelt Mitteilungen, von denen nicht festzustellen ist, wen sie betreffen, stammen aus dem Jahre 1602: „dass einmal des Täufers Gütlein, so in ihr Bott gelegen, solle geheuet werden und das Heu und anderes in ihr Bott verbleibe“. Dann soll ein gewisser Balthasar Hörner weggewiesen werden: „Ziehe er hinweg, wohl und gut; wo nicht, solle er ihn gen Halten führen (Berner Grenze) und den Eid von Stadt und Land ergeben.“⁴⁾ Hans Schreyers Tochtermann, so der täuferischen Secte unterworfen, soll mit Weib und Kind draussen bleiben.⁵⁾ Am 7. August 1619 wird der Vogt angewiesen, wenn die Täufer von ihrer „frenchen Sect abstehen und professionem fidei tun werden“, sie bei ihrem Hab und Gut zu belassen, sonst aber aus dem Land zu weisen. Am 9. August werden im besondern die Unteramtleute aufgefordert, fleissig Umschau zu halten, „was über kurz oder lang in das Land kommen“, d. h. die Kantonsgrenze passiere.⁶⁾ Eine gewisse Madle Luterbacher hat das Land verlassen; ihre Hinterlassenschaft, die sich auf ca. 496 Pfd. in Geld belaufe, ist in vier Teile zu teilen. Drei Teile fallen samt dem Getreide und dem Verschleiss ihren drei Kindern zu, der vierte Teil wegen ihrer „Ungehorsamkeit“ dem Rate. Das gleiche geschieht mit dem Besitztum von Caspar Wiedmer,⁷⁾ dessen Gut in drei Teile

¹⁾ R. M. 1757 (Bd. 260), Seite 5.

²⁾ R. M. 1601 (Bd. 105), Seite 138, 1602 (Bd. 106), Seite 162.

³⁾ R. M. 1601 (Bd. 105), Seite 428.

⁴⁾ R. M. 1602 (Bd. 106), Seite 203 und 335.

⁵⁾ R. M. 1604 (Bd. 108), Seite 117.

⁶⁾ R. M. 1619 (Bd. 123), Seite 439, 447.

⁷⁾ R. M. 1619 (Bd. 123), Seite 564.

geteilt werden soll, wobei zwei Teile den Kindern zufallen. Von den Gemeinden, die Täufer beherbergen, kommt in erster Linie Recherswil in Frage. Uli Galli, um dessen Niederlassungsbewilligung sich der Ammann von Kriegstetten und Hans Jäggi von Recherswil schon im Jahre 1599 — mit Erfolg — verwendet haben, ist in den Ratsmanualen mehrfach anzutreffen. Am 26. Oktober 1601 klagt allerdings Uli Kofmehl, dass ihm Galli eine Arznei verabreicht habe, welche ihm zum Schaden wurde, so dass er einen andern Schärer suchen musste. Da der Kläger aber zum Teil selbst schuldig ist, wird der Beschuldigte freigesprochen. Am 21. Januar 1602 beschliesst der Rat, es seien die Schärer der Stadt anzufragen, ob sie imstande seien, den Hans Bur vom „Grind“ zu heilen; wenn aber sich keiner dazu befähigt erkläre, soll mit Meister Galli dem Täufer geredet werden. Im Jahre 1605 stellt Galli an den Rat das Gesuch, „Usburger“ zu werden; es wird ihm am 7. Februar die Antwort zuteil, wenn er auf seine Secte verzichte, wolle man ihm willfahren, sonst müsse er das Land räumen. Es scheint sich ein gutes Verhältnis zwischen dem Rat und Galli angebahnt zu haben, denn am 23. Januar 1609 wird der Beschluss gefasst: „Der Grossweibel soll das Wasser, so Uli Galli der Täufer meinen Herren verehrt, austeilen“.¹⁾

In Burgäschi wohnen offenbar auch im 17. Jahrhundert Täufer. In einer etwas unklaren Notiz im Ratsmanual vom 5. November 1607 wird eine Zuteilung von Wein an Bendicht Gasche vorgenommen.²⁾ In Kriegstetten verlässt Mathys Kaufmann das Dorf und nimmt an der ersten kleinern Auswanderung nach Holland teil. Urs Jäggi wird zum Vogt der Kinder des Kaufmann bestellt. Am 13. November 1628 erhält er den Auftrag, auch ferner der Vogt der Kinder zu sein, sie zu bekleiden und mit der nötigen Nahrung zu versehen. Der siebente Teil der Hinterlassenschaft ist zu öffentlichen Händen zu ziehen. Der Vogt soll aber darauf achten, dass, wenn die Frau oder eines der Kinder ebenfalls zur Täuflerei übertrete, das abgetretene Anteil zu Händen gezogen werde.³⁾ An einer am 12. Juni 1632 in Fraubrunnen abgehaltenen Konferenz der beiden Stände Bern und Solothurn spricht Bern die Beurteilung des Täufers Kaufmann an, der als Wiedertäufer „malefizisch“ sei, abgesehen davon, dass er aus dem solothurnischen Gefängnis ausgebrochen sei.⁴⁾

¹⁾ R. M. 1601 (Bd. 105), Seite 450; 1602 (Bd. 106), Seite 16; 1605 (Bd. 109), Seite 32; 1609 (Bd. 113), Seite 24.

²⁾ R. M. 1607 (Bd. 111), Seite 462.

³⁾ E. Müller, Geschichte der bern. Täufer, Seite 191. R. M. 1628 (Bd. 132), Seite 711.

⁴⁾ J. Strickler, Amtliche Sammlung der ältern eidg. Abschiede, V. II A, Seite 692.

Im *Leberberg* ist nur eine einzige Notiz, die auf das Vorkommen von Täufem hinweist. Am 15. Januar 1751 richtet der Rat an den Vogt von Flumenthal ein Schreiben, in dem es heisst: „Wir mögen den beiden Sennen von der täuferischen Sect Urs Rohrer von Bolligen und Daniel Jacob von Trub wohl gönnen, dass sie für diesmal das zu Hubersdorf angekaufte Heu aufätzen lassen mögen, so sie aber später in unserm Land die Winterung einhandeln wollten, sollen sie jedesmal vorher bei uns, wie alle andern auch, sich deswegen gebührend bei uns um die Erlaubnis bewerben“. Das gibt dem Rat den Anlass, an alle Vögte ein Schreiben zu richten: „Die Täufer sollen nicht ohne Bewilligung füttern“.¹)

In der Vogtei *Bechburg* sind — wenigstens nach den vorhandenen Akten — im 17. und 18. Jahrhundert keine Täufer nachzuweisen.

Dagegen ist das Gebiet der Vogtei *Falkenstein*, was schon aus den geographischen Verhältnissen leicht erklärlich ist, das Niederlassungsgebiet der Täufer in verschiedenen Gemeinden. Wir nehmen wieder die allgemeinen Verfügungen vorweg. Am 6. Februar 1600 schreibt der Rat an den Vogt, „dass er dem ausgegangenen Mandat ernstlich nachkomme“.²) Mehrere Schreiben des Rates erwähnen die Namen von Täufem ohne deren Wohnort. So wird am 6. Juli 1601 ein gewisser „Anthoni“ erwähnt, dessen Tochter, eine Wiedertäuferin, ihm ohne seinen Willen zugelaufen sei; der Vogt soll der Sache Beachtung schenken und die Tochter gefänglich einziehen.³) Franz Fluri und seine Frau, die noch stets bei der „verdammten wiedertäuferischen Secte verharren“, haben bei ihren Kindern immer wieder Einzug und sollen auf solothurnischem Boden wohnen. Daher befiehlt der Rat, der Vogt solle genauer darüber Bericht erstatten, auch mitteilen, wer die noch jungen Kinder, die „unter Tagen“ sein sollen, erziehe, erhalte und wer ihnen haushalte.⁴) Am 19. August 1611 erhält der Vogt den Auftrag, zu erfahren, ob Hans Stähli „Bäsl“ eine Wiedertäuferin sei; im Falle, dass dies Tatsache sei, solle er sie wie die andern ausweisen.⁵) Im Jahre 1616 wird konstatiert, dass mehrere Wiedertäufer, die eigentlich der Vogtei Falkenstein zugehören, sich nach Seehof flüchten und damit der solothurnischen Jurisdiktion entziehen; darum richtet der Rat an Herrn Roland Hugi von Ramstein das Gesuch,⁶) er möchte die flüchtigen Täufer in Seehof

¹) Mandate, Bd. IX., Seite 307.

²) R. M. 1600 (Bd. 104), Seite 33.

³) R. M. 1601 (Bd. 105), Seite 269.

⁴) R. M. 1603 (Bd. 107), Seite 123).

⁵) R. M. 1611 (Bd. 115), Seite 288.

⁶) R. M. 1616 (Bd. 120), Seite 422.

gefänglich einziehen. Einem allgemeinen Bericht des Landvogts Victor Längendörfer vom 16. Januar 1618 entnehmen wir, dass er versucht habe, wo nicht alle so doch etliche zu ergreifen. „Ich mag aber nicht wissen, was für ein Wind oder Gemärk bekommen, so dass nicht ein Einziger zu Hause oder sonst anzutreffen gewesen, denn allein Weib und Kind und was ausser der Haushaltung von Vieh und anderm zuständig.“¹⁾ Der Vogt erhält darauf am 22. Januar den gemessenen Befehl, Hab und Gut der Personen, die er nach Solothurn überwies, zu inventarisieren; das gleiche solle aber auch mit Hab und Gut der flüchtigen Täufer geschehen; kehren diese Leute zurück, so sind sie gefangen zu setzen.²⁾ Am 10. Januar 1625 wird berichtet, dass in Gefangenschaft gehaltene Täufer sich weigern, ihren Glauben zu lassen, zugleich aber den Rat bitten, sie frei zu lassen, damit sie das Land verlassen könnten. Darauf beschliesst der Rat, dass man die Geistlichen zu ihnen lassen solle, damit sie sie in „unsrer wahren Religion unterweisen“. Wollen sie sich bekehren lassen, „wohlan gut; wo nicht, so wird man andere Mittel an die Hand nehmen müssen und soll Hr. Schultheiss deswegen mit den Patribus Cappucinis reden.“³⁾

Der Landvogt erklärte, dass er wegen der grossen Schneemasse und ungangbarer Wege die Verfolgung der Täufer nicht recht aufnehmen könne, was ihm von Seiten des Rates unterm 19. Februar eine bestimmte Mahnung zuzog, die Sache ernstlich durchzuführen. Darauf berichtet der Vogt, dass sich die Täufer mehrmals nächtlicherweise auf verschiedenen, an das Bistum stossenden Bergen zu vollständiger Uebung ihres Glaubens zusammengefunden haben. Das veranlasst den Rat am 9. März zum Schreiben an den Vogt von Falkenstein, in welchem das Schwergewicht auf die „Prediger und Predigerinnen gerichtet wird, absonderlich aber auf diejenigen, welche wider die Ehre der allerseligsten Jungfrau und Mutter Gottes und zu Spott unsrer alleinseligmachenden Religion geredet“. Diejenigen Herren und Hausväter, welche künftig solchen Leuten Unterschlupf und Wohnung geben oder durch Winterung und Futter den Aufenthalt ermöglichen, sollen mit 100 Pfd. von jeder Person gebüsst werden.⁴⁾

Am 28. März 1731 liegt beim Rat der Bericht des Landvogts von Falkenstein vor, dass die „wegen Predigens in täuferischer Secte ver-

¹⁾ Vogtschreiben Falkenstein, Bd. 40.

²⁾ R. M. 1618 (Bd. 122), Seite 34.

³⁾ R. M. 1625 (Bd. 129), Seite 1.

⁴⁾ R. M. 1731 (Bd. 234), Seite 168 und 243.

klagten Margareth Loosli, Catharin Obersteg, Hans Kaufmann“ und andere sich im Gebiet aufgehalten haben, sich die Hauptversammlung dieser Leute aber im Münstertal befinde, so dass dem Bischof nach Pruntrut geschrieben werden soll, um Remedur zu schaffen; sind die Leute auf Solothurner Gebiet anzutreffen, so hat Verhaftung oder eventuell Wegweisung zu erfolgen.¹⁾ Eine Wiederholung dieses Befehls erfolgt am 11. April 1731.

Von den einzelnen Ortschaften nennen wir zuerst Balsthal. Dort hatte schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts das Täufertum gläubige Schüler gefunden. Zu diesen gehörten Diebold Murer, ein Sohn des Pfarrers Murer in Balsthal, seine Frau und seine Mutter. Sie wohnten in der ehemaligen Waldbruderei auf Höngen. 1579 zogen sie nach Mähren aus. Im folgenden Jahre machte Diebold auf Höngen einen Besuch, um für die Lehre der Wiedertäufer Anhänger zu gewinnen und diese zur Auswanderung zu bewegen. Er wurde aber erwischt und ins Gefängnis gebracht.²⁾ Anfang 1731 wird mitgeteilt, dass die Täufer sich auf Brunnersberg und auf den Alpen bei der Glashütte zusammenfänden und sogar ausbreiteten, so dass der Rat am 3. Januar 1731 dem Vogt schreibt, „da sich an vielen Orten nicht die Meister, wohl aber die Knechte und Mägde, an andern Orten nur die Weiber dieser Secte zuneigen“, er möge sich bei geistlichen und weltlichen Behörden danach erkundigen und Bericht erstatten.³⁾ Am 30. Juni 1607 wird der Vogt beauftragt, dem Priester von Matzendorf mitzuteilen, dass er über das von den Täufern erhaltene Geld Abrechnung erstatte und den gebührenden Teil an den Pfrundfonds lege. Somit müssen sich im Gebiet dieser Gemeinde solche aufgehalten haben⁴⁾

Von Welschenrohr berichtet Landvogt Gedeon vom Staal unterm 3. Februar 1601, dass zu ihm Melchior Christen aus dem „Geelwald“ (oder Gälwald) mit einigen der Ausschüsse von „Rohr“ (Welschenrohr) gekommen seien, um „bei ihren Eiden“ zu berichten, dass Hans Christen und sein Bruder Heini Christen mit ihren beiden Frauen fast achzig Jahr und darüber alt seien, weder Weg und Steg brauchen könnten und zum rechten Glauben nicht zu bringen seien. Den Kindern sei es deshalb herzlich leid, aber sie bäten, dass man diese alten Leute in ihren Häusern bald sterben lasse, in der Hoffnung, sie würden ihr Leben bald

¹⁾ R. M. 1731 (Bd. 234), Seite 293.

²⁾ J. Amiet, Sonntagsblatt des Bund 1880, Seite 361.

³⁾ R. M. 1731 (Bd. 234), Seite 6.

⁴⁾ R. M. (Bd. 111), Seite 276.

beenden. Es wäre für sie schwer, ihren alten Vater und Mutter „von Hus zu Hus zu führen und in frömbde Ort und Händ zu gäben“. Sie aber, die Jungen, wollten durch vermehrten Kirchgang das Versäumnis der Eltern ausgleichen.¹⁾

Aber der Rat tritt nicht auf die Bitte ein, sondern gibt unterm 7. Februar dem Vogt den Befehl, Melchior Christens Eltern hätten bis kommende Ostern Zeit, sich zu besinnen, ob sie von dieser Secte abstehen wollen; wo nicht, sollen sie ohne allen Grund hinweggewiesen werden und nirgends anderswo Einzug erhalten.²⁾ Am 15. August 1631 berichtet Joh. Nussbaumer, Pfarrer in Welschenrohr, dass Christen Zimmermann, der sich als Wiedertäufer zum katholischen Glauben bekehrte, wiederum rückfällig geworden sei und „das alte gottlose Leben an sich genommen habe“. Dazu lasse er sich ohne Scheu wieder in Welschenrohr sehen. Der vom Vogt erbetene Bericht, wie er ihn behandeln solle, ist nicht vorhanden.³⁾ In der Nachbarschaft liegt die Gemeinde Gänsbrunnen. Da wird einmal durch ein Schreiben des Landvogts vom Staal vom 6. Juli 1616 bekannt, dass Michel Bachmanns Hausfrau auf dem Malsenberg dem Täufertum angehöre. Aber der Mann und seine Kinder seien regelmässig zur Kirche gegangen, die Kinder seien christlich getauft und auferzogen. Nun sei zudem die Frau eine Hebamme, werde viel in Anspruch genommen, weil der Weg zu einer andern weit sei. Darum erschienen die Ausschüsse der Gemeinde Gänsbrunnen beim Landvogt von Falkenstein mit der Bitte, der Rat möchte den Bachmann den Ungehorsam seiner Frau nicht entgelten lassen, sondern in Ansehen, dass sie lange Jahre den Dienst als Hebamme bei ihnen versehen, worüber man allenthalben wohl zufrieden gewesen, sie jetzt in ihrem hohen Alter noch verbleiben lassen. Die Fürsprache geht auch dahin, den Bachmann, der 37 Jahre lang daselbst hausgehalten, als „äussern Burger“ anzunehmen.⁴⁾ Zu mannigfachen Verhandlungen Anlass geben die auf Geelwald wohnenden Täufer. Am 6. September 1624 gelangt eine Klage der Ausschüsse der Gemeinde Selzach vor den Rat, wobei es um den Besitz einer Weide oder eines „Berges“ geht, der von Heini Christen und Konsorten beansprucht wird; ihre Eltern haben die Weide deshalb nicht genutzt, weil sie der Regierung ungehorsam und der täuferischen Secte angehörten. Die vom Rat mit dem Augenschein beauftragten Herren sind der

¹⁾ Schreiben der Vögte von Falkenstein, Bd. 39, 1600—1615.

²⁾ R. M. 1601 (Bd. 105), Seite 55.

³⁾ Vogtschreiben Falkenstein, Bd. 41.

⁴⁾ Vogtschreiben Falkenstein, Bd. 40.

Meinung, dass ihnen der Berg verbleiben solle, und setzen den Bodenzins auf 5 Pfd. fest.¹⁾ Im Jahre 1626 erhält der Vogt von Lebern den Auftrag, in Erledigung der langwierigen Streitsache zwischen den Ausschüssen der Gemeinden Selzach, Lommiswil, Altreu und im Haag einerseits und Heini Christen aus dem Geelwald andererseits mitzuteilen, dass es bei dem Lehenbrief gänzlich verbleiben solle, so dass eine jede Partei bei ihren alten Rechtsamen und ihrer Bestossung verbleiben solle.²⁾

Die gefänglich eingezogenen Wiedertäufer aus dem Geelwald — es handelt sich wohl um die Eltern — werden im Jahre 1625 zur Rechenschaft gezogen. Sie sollen nach Befehl des Rates gefragt werden, ob sie sich bekehren wollen; in diesem Falle sollen ihnen die Geistlichen zum Besuch zugelassen werden. Hans Kiefer, der Wirt, und Jakob Graff sollen ihr Gut inventarisieren und dafür besorgt sein, dass nichts entfremdet werde. (2. und 10. Januar.)³⁾ Die ziemlich intensive Verbreitung des Täuferturns in der Gegend von Gänsbrunnen ist nebst andern Gründen mit ein Beweggrund, um in Gänsbrunnen eine kleine Kirche zu erstellen. Am 22. März 1627 richtet der Rat einen Brief an den Bischof von Basel mit dem Verlangen, dass in Gänsbrunnen eine Kapelle zu bauen sei, vor allem aus dem Grunde, da ihre Pfarrkirche (in Welschenrohr) weit entlegen, so dass sie — namentlich zur Winterszeit — den Gottesdienst nicht besuchen können, „fürnemlich auch aber, dass die wiedertäuferische Sect all dort nit widerumb fuossen möge.“⁴⁾ Vorher schon hat der Rat den Bauherrn der Kapelle, Jacob vom Staal, ersucht, für den bevorstehenden Bau in Erfahrung zu bringen, wie es beschaffen sei mit dem „gemeinen Seckel“ im „Solothurner Schwandt“, von dem nachher die Rede sein soll.⁵⁾ Am 27. September 1627 verlangt der Rat, dass die 200 Gulden, die von dem Täufer Georg Kummer „für die Sectischen Armen“ gestiftet und im Seehof angelegt wurden, „zu Handen der neubauenen Kirche beim Gänsbrunnen“ ausgefolgt werden sollten, was dem Probst und Kapitel zu Münster in Granfelden nahezu legen ist.⁶⁾ Die Einweihung der Kapelle erfolgte im Oktober 1628; die Erhebung zur eigenen Pfarrei mit Loslösung von Welschenrohr im Jahre 1720 (R. M., Bd. 223). Im Bereich der Gemeinde Mümliswil wird der „Solothurner Schwandt“ durch einige Verhandlungen und Beschlüsse ins

¹⁾ R. M. 1624 (Bd. 128), Seite 579.

²⁾ R. M. 1626 (Bd. 130), Seite 101.

³⁾ R. M. 1625 (Bd. 129), Seite 2 und 12.

⁴⁾ R. M. 1627 (Bd. 131), Seite 159.

⁵⁾ R. M. 1626 (Bd. 130), Seite 542, 2. September.

⁶⁾ R. M. 1627 (Bd. 131), Seite 575.

Blickfeld gerückt. Am 23. Juli 1602 berichtet Landvogt Gedeon vom Staal, dass Arnold Fluri das solothurnische Gebiet verlassen und sich auf das bischöfliche Gebiet verzogen habe. Er sei der Täuferei notorisch verfallen, und es sei keinerlei Rückkehr zu erwarten gewesen. Seinen Kindern aber, die nicht der Secte angehören, wolle er den „Solothurner Schwandt“ zuweisen lassen. Da nun vor einigen Tagen der Vater gestorben, begehren die Kinder diesen „Berg“, der ihnen von „ihrem lieben Grossvater geordnet“. Dies soll geschehen unter der Bedingung, dass, wenn der Rat oder der Landvogt spürten, dass die Kinder ihren ungehorsamen Eltern zuneigten, der „Schwand“ wieder dem Rat verfallen sei.¹⁾ Aber der Hof scheint wieder rasch ein Schlupfwinkel geworden zu sein; denn am 31. August gleichen Jahres wird dem Vogt befohlen, den dort befindlichen Täufer (ohne Namen) wegzuweisen.²⁾ Am 24. September 1605 berichtet Urs von Arx, er habe nach Befehl Hans Fluri den Täufer (offenbar ein Sohn, der doch den Spuren des Vaters nachfolgte) gefänglich wollen einziehen lassen; aber als der Weibel zum Hause gekommen, sei er geflohen und habe sich auf bischöfliches Gebiet begeben.³⁾ Auch am 19. September 1608 wird befohlen, Hans Fluri im „Schwand“ verhaften zu lassen, und am 16. Januar 1618 berichtet Landvogt Victor Längendorfer, der Amtswibel habe ihm Jaggi Weber zugeführt, seines Handwerks ein Weber, im Solothurner „Schwandt“ wohnhaft.⁴⁾

Olten-Gösigen. Eine einzige Mitteilung ist aus dem 17. Jahrhundert erhalten. Am 17. Oktober 1606 erhält der Vogt zu Gösigen den Auftrag, das Gut des Täufers Mathys Senn, das in seiner Verwaltung liegt, in Arrest zu legen; wenn der Vogt zu Farnsburg dasselbe haben will, soll er ins Recht ziehen und den übrigen, die es vielleicht auch ansprechen, dasselbe kundtun.⁵⁾

Dorneck-Thierstein. Hier sind wieder zahlreiche Mitteilungen über bestimmte Höfe vorhanden. Vorgängig aber ist mitzuteilen, was an allgemeinen Befehlen vorliegt. Am 15. September 1615 ergeht der Befehl an die Vögte von Dorneck, Thierstein, Gilgenberg (und Falkenstein), dass sie „alle die Täufer und Sectischen und die nicht unsrer catholischen Religion wieder angehören“, gefänglich einziehen, auf ihr Hab und

¹⁾ Vogtschreiben Falkenstein, Bd. 39.

²⁾ R. M. 1602 (Bd. 106), Seite 328.

³⁾ Vogtschreiben Falkenstein, Bd. 39.

⁴⁾ R. M. 1608 (Bd. 112), Seite 332; Vogtschreiben Falkenstein, Bd. 40.

⁵⁾ R. M. 1606 (Bd. 110), Seite 425.

Gut greifen und nach Solothurn berichten.¹⁾ In einem Schreiben an alle innern und äussern Vögte vom 2. September 1707 wird für den Vogt von Thierstein besonders eingesetzt: „besonders in der Kammer Beinwil“, damit diejenigen in Erfahrung gebracht werden, welche ihre schuldige Glaubenspflicht nicht erfüllen, in den Gottesdiensten nicht erscheinen und der Täuferei halber im Verdacht sind.²⁾ Am 14. Januar 1726 schreibt der Landvogt von Gilgenberg, dass sich in seiner Verwaltung kein Täufer aufhalte.³⁾ Dem Vogt zu Dorneck wird mitgeteilt, dass Anna Maria Vögtli, Josephs Tochter, von Hochwald, sich so weit vergessen, dass sie sich mit der Täuferei eingelassen hat. Sie befindet sich in Mühlen im Markgräfler Gebiet. Der Rat kann sie nicht von Obrigkeitwegen zurückfordern. Wohl aber können die Eltern, denen doch überall über die Kinder eine grosse Gewalt zusteht, diese Tochter als ein ungehorsames Kind zurückfordern, wenn sie noch nicht volljährig ist. Wenn auf diesem Wege die Tochter zurückgekehrt ist, ist sie sogleich zu Handen des Arbeitshauses nach Solothurn zu bringen, wo dann das übrige angeordnet wird.⁴⁾ Wie im 16., so ist auch im 17. Jahrhundert der Hof „bei der Buchen“ oder „zur Buchen“ der Gegenstand eingehender Untersuchung. Wie aus dem Bericht des Landvogts Gedeon vom Staal vom 9. März 1600 hervorgeht, erschienen bei ihm Bendicht Saner „zur Buchen“ und sein Schwager Hans Kolor (?) aus Chaluet für sich selbst und im Namen der übrigen Brüder und Schwäger, um anzuzeigen, dass ihr Schwager Werren, in Seehof wohnhaft gewesen, sich mit der Täuferei eingelassen habe. Der Bischof habe zugegeben, dass die Schuld der Eltern den vier jungen unerzogenen Kindern nicht zugerechnet werde. Die Lasten, die auf dem Gut liegen, sind zu gross; daher bittet der Vogt um eine Fürsprache des Rates von Solothurn an den Bischof, damit auch die auferlegte Busse von 100 Gulden erlassen werde. Die Schwäger bitten den Rat, zu Handen der Kinder einen Vogt zu bestellen, bis die Kinder erwachsen sind. Sollten sie dann gleich wie die Eltern ungehorsam werden und sich der katholischen Religion entziehen, so kann dann auf ihr Gut gegriffen werden.⁵⁾

Im Jahre 1616 wird Landvogt Victor Längendorfer beauftragt, Bendicht Guggers Hausfrau „bei der Buchen“, die der Secte noch anhängig sei, obschon sie im vergangenen Jahre väterlich und „christefrig“ davon

¹⁾ R. M. 1615 (Bd. 119), Seite 512, wiederholt 23. Jan. 1616.

²⁾ R. M. 1707 (Bd. 210), Seite 701.

³⁾ R. M. 1726 (Bd. 229), Seite 30.

⁴⁾ R. M. 1781 (Bd. 284), Seite 596.

⁵⁾ Vogtschreiben Falkenstein, Bd. 39.

abgemahnt wurde, zu verhören. (Sie war, wie schon 1595 mitgeteilt wurde, ihres Glaubens wegen landflüchtig geworden.) Am 5. Februar berichtet der Vogt, dass er sie nicht daheim angetroffen, sondern nur den Sohn und die Frau, die samt etlichen kleinen unerzogenen Kindern zu Hause waren. Sie berichteten, die Mutter sei nach Nunningen hinüber, um dort ein paar Schweine zu kaufen, dann nach Bretzwil ins Bad und werde wohl spät heimkommen. Der ihr nachgeschickte Sohn kam wohl mit dem Vater Bendicht zurück, nicht aber mit der Mutter, mit der Behauptung, er habe sie nicht finden können. Ihr Versprechen, mit der Mutter auf Falkenstein zu erscheinen, haben sie nicht ausgeführt. Was ihren Besitz anbetreffe, so zeigte ihr Mann, dass sie gar nichts mehr habe. Durch ihre Haft im Vorjahre in Solothurn sei ihr Besitz „aufgegangen“; dazu habe er noch 200 Pfd. über ihr Vermögen aus dem seinigen an sie wenden müssen, dass er in grosse Kosten gerate und zum Bettler werde, so dass ihn der Rat noch werde erhalten müssen. Ihres Alters halber könne sie nicht zur Kirche gehen wie eine andere Christin. Sie wollte bei ihrem ordentlichen Pfarrherrn zu Mümliswil zur Beichte gehen; er wolle sie aber nicht anhören, wenn sie nicht einen Zettel des Herrn Administrator von Beinwil bringe, den sie aber bisher nicht habe erhalten können; er habe sie auch gar übel gescholten, „er halte eine Täuferin so gut als eine Hexe“, so dass sie nun nicht mehr zu ihm gehen wolle.¹⁾ Am 16. Januar 1618 berichtet der Landvogt, er habe auf Falkenstein in Gewahrsam Beth Scherrers bei der Buchen Hausfrau mit dem Vornamen Anna. Bendicht Guggers Hausfrau war altershalber also „übelmögend“, dass sie nicht zu transportieren war.²⁾ Der Birtishof war seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ein geheimer Sitz des Täufertums.³⁾ Im Jahre 1629 waren die damals den Birtishof bewohnenden Leute der Ketzerei verdächtig. Schon zwei Jahre vorher nannte der Administrator von Beinwil den Georg Jecker (Ueker), weil er sich missbilligend gegen die neu abgefasste Kammerbereinigung äusserte und auch andere Bewohner der obern Kammer dagegen aufwies, „den unrüwigen Tropfen Jörg im Birtis“. Jetzt wurde er beschuldigt, er sei im Besitze ketzerischer Bücher und lese nicht nur für sich selber sektische Schriften, sondern er lese sie auch andern vor. Es wurde also bei ihm eine Haussuchung angeordnet. Eines Tages erschienen im Birtis nicht weniger als vier Konventualen des Klosters. Jecker war ab-

¹⁾ Vogtschreiben Falkenstein, Bd. 40.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Siehe Festschrift Tatarinoff, Seite 130.

wesend, nur seine Frau und Kinder zu Hause. Die Frau stand unmittelbar vor der Niederkunft. Trotzdem wurde die Inquisition und die Hausdurchsuchung vorgenommen. Im Bette, unter dem Kopfkissen, fanden sie, was die Geistlichen schon vorher wussten, drei „ketzerische“ Bücher, die mitgenommen wurden. Auch die Frau sei eine „laue Christin“, klagten die Konventualen der Regierung; „denn, so man ihr etliche Agnus Dei, den Kindern anzuhängen, verehrte, hat sie sagen dürfen, sie wolle sie den Kindern wohl anhängen, sofern ihr die Kinder kein Brod mehr heuschen.“¹⁾

Jecker beklagte sich in Solothurn. Darauf teilte Pater Anselm Wickart, Konventual zu Rheinau, seit einiger Zeit Seelsorger zu Beinwil, dem Rat von Solothurn den Hergang der Untersuchung mit, wobei er die vom Lehenmann behauptete Misshandlung in Abrede stellte. Auch der Vogt Gibelin begab sich nach dem Birtis. Er examinierte den dortigen suspekten Lehenmann und fand, dass derselbe im katholischen Glauben genugsam fundiert sei. Ueber die Untersuchung gab der Schultheiss von Roll am 11. April 1629 dem Rate Bericht; es wurde beschlossen, dem Angeklagten zuzusprechen, dass er sich inskünftig behutsam halte; dem Verwalter Buri wurde Sanftmut angeraten.²⁾

Nachwort.

Mit dem Sturze des Ancien Regime verschwindet das Täuferturn aus den Ratsmanualen. Die Helvetik hatte andere Aufgaben, in der Mediation standen wichtigere Fragen im Vordergrund, und die weitem Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts liessen diese kleinen Gruppen, die dem Staate nicht feindlich gegenüberstanden, einfach gewähren. Zudem mögen, nachdem in den benachbarten Gebieten, vor allem im Kanton Bern, die Verfolgung seitens der Obrigkeit aufgehört hatte, manche Täufer wieder in ihre Heimat zurückgekehrt sein, nach der sie sich immer gesehnt hatten. Die heute im Kanton Solothurn lebenden Täufer erinnern sich nur daran, dass in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Niederlassung im Kanton begann, als deren Nachfahren sie sich zu betrachten haben.

¹⁾ J. J. Amiet, Aus dem Beinwylertale. Sonntagsblatt des „Bund“ 1878, Seite 330.

²⁾ Ferd. Eggenschwiler, Geschichte des Klosters Beinwil, Jahrbuch für sol. Geschichte 1930, Seite 169.

